

Gesetz: ZPO § 233

Rechtssatz: Einer Versicherungsgesellschaft, die in einer Haftpflichtsache für ihren Versicherungsnehmer den Schriftwechsel mit dem Prozeßbevollmächtigten führt, obliegt mit der Übernahme der Handakten des Anwalts die Pflicht zur Beobachtung der gerichtlichen Fristen. Beobachtet sie zur Verhinderung einer Fristversäumung nicht die äußerste verständigerweise aufzuwendende Sorgfalt, so liegt kein unabwendbarer Zufall vor.

Aktenzeichen: VI ZB 4, 52

Beschl. des BGH. v. 9. Dezember 1952

LG Freiburg/Brsg.
OLG Freiburg/Brsg.

B e s c h l u ß

In Sachen

des Müllermeisters Karl J [REDACTED], H [REDACTED] /Krs. L [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers
und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter II. Instanz: Rechtsanwalt
Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

den Dachdeckermeister Johann F [REDACTED], L [REDACTED]
K [REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten
und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigter II. Instanz: Rechtsanwalt
Heinrich [REDACTED] in [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung
vom 9. Dezember 1952 unter Mitwirkung der Bundesrichter
Dr. Delbrück, Dr. Gelhaar, Dr. Rotberg, Hanebeck und Dr. Bode

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Beklagten
gegen den Beschluß des 1. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts.Freiburg/Brsg. vom 8. No-
vember 1952 - 1 U 185/52 - wird kostenpflich-
tig zurückgewiesen.

Gründe:

Der Beklagte hat gegen das am 19. Juni 1952 zugestellte Urteil der 2. Zivilkammer des Landgerichts Freiburg/Brsg. vom 3. Juni 1952 am 30. Juli 1952 Berufung eingelegt und gleichzeitig um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen der Versäumung der Berufungsfrist gebeten. Sein Wiedereinsetzungsantrag ist durch Beschluss des Oberlandesgerichts Freiburg/Brsg. vom 8. November 1952 zurückgewiesen worden. Gegen diesen Beschluss, der dem Prozeßbevollmächtigten des Beklagten am 14. November 1952 zugestellt worden ist, richtet sich die am 18. November 1952 eingelegte sofortige Beschwerde des Beklagten, mit der er beantragt,

den angefochtenen Beschluss aufzuheben und ihm die nachgesuchte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

Die sofortige Beschwerde ist zulässig (§§ 567 Abs 3, 519 b Abs 2, 547 Abs 1 Nr 1 ZPO). Sie ist auch form- und fristgerecht eingelegt, sachlich jedoch nicht begründet.

Der angefochtenen Entscheidung liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

Der Beklagte war in dem Rechtsstreit, in dem der Kläger Schadensersatzansprüche aus einem Zusammenstoß zwischen seinem Motorrad und dem Lkw des Beklagten geltend macht, durch die Rechtsanwälte Dr. B., Dr. W. und Dr. F. in F. vertreten. Diese korrespondierten während des Verfahrens mit der Versicherungsgesellschaft des Beklagten, der R., Allgemeine Versicherungs AG in F. Sie teilten mit Schreiben vom 3. Juni 1952 der Versicherungsgesellschaft den an diesem Tage verkündeten Urteilspruch mit und übersandten am 17. Juni 1952 das vollständige Urteil mit dem Hinweis, dass das Urteil noch nicht zugestellt und die Frist zur Einlegung der Berufung daher noch nicht in



Lauf gesetzt sei. Nach der Darstellung des Beklagten haben seine Anwälte der Versicherungsgesellschaft am 23. Juni 1952 mitgeteilt, dass der Gegner das Urteil nunmehr am 19. Juni 1952 zugestellt habe und dass die Berufungsfrist daher am 19. Juli 1952 ende. Die Versicherungsgesellschaft will dieses Schreiben nicht erhalten haben. Sie hatte schon unter dem 13. Juni 1952 angekündigt, dass sie gegen das Urteil wahrscheinlich Berufung einlegen werde. Auf ihre Bitte vom 24. Juni 1952 übersandten die Prozeßbevollmächtigten des Beklagten mit Schreiben vom 5. Juli 1952 die Handakten. Die Versicherungsgesellschaft sandte unter dem 17. Juli 1952 die Akten zurück und bat Rechtsanwalt Dr. B. [REDACTED], von dem sie jetzt aus dem Briefkopf ansehen habe, dass er auch am Oberlandesgericht zugelassen sei, um Einlegung der Berufung. Das Schreiben der Versicherungsgesellschaft, das den Eingangsstempel "Dr. B. [REDACTED], Rechtsanwalt 21. Juli 1952" trägt, ist nach der Behauptung des Beklagten an diesem Tage, also nach Ablauf der Berufungsfrist, bei seinen Anwälten eingegangen.

Das Oberlandesgericht hat den Wiedereinsetzungsantrag mit der Begründung abgelehnt, dass kein unabwendbarer Zufall (§ 233 Abs 1 ZPO) vorliege, weil weder die Prozeßbevollmächtigten des Beklagten noch seine Versicherungsgesellschaft die äusserste, ihnen zuzumutende Sorgfalt angewandt hätten. Zwar sei bei dem heute wieder zuverlässig arbeitenden Postdienst die Mitteilung vom Lauf der Berufungsfrist durch einfachen Brief vom 23. Juni 1952 nicht zu beanstanden. Die Prozeßbevollmächtigten hätten aber die Angelegenheit nicht auf sich beruhen lassen dürfen, als die Versicherung mit Schreiben vom 24. Juni 1952 (eingegangen am 1. Juli 1952) die Übersendung der Handakten erbeten habe, denn dieser Brief habe nur auf das die Mitteilung von der Nichtzustellung enthaltende Schreiben vom 17. Juni 1952 Bezug genommen. Die gerade in Fristsachen zu beachtende Sorgfalt hätte vielmehr einen nochmaligen Hinweis auf den Lauf der Berufungsfrist in dem Antwortschreiben vom 5. Juli 1952 erfordert. In die-

ser Unterlassung der Anwälte sei ein Verschulden zu erblicken, das der Beklagte nach § 232 Abs 2 ZPO gegen sich gelten lassen müsse. Aber auch die Versicherungsgesellschaft sei verpflichtet gewesen, die übersandten Handakten alsbald zu überprüfen, zumal sie nach der Darstellung des Beklagten seit dem Schreiben vom 17. Juni 1952 über die Zustellung des Urteils nichts mehr gehört habe. Eine solche Überprüfung sei aber offenbar nicht, mindestens nicht mit der nötigen Sorgfalt vorgenommen worden, denn andernfalls habe man den Lauf der Berufungsfrist aus dem Zustellungsvermerk auf dem Urteil und aus der Durchschrift des Schreibens der Anwälte des Beklagten vom 23. Juni 1952 ersehen müssen. Bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt wäre die Fristversäumung zu vermeiden gewesen. Das Verschulden der Versicherungsgesellschaft müsse der Beklagte gegen sich gelten lassen.

Mit Recht wendet sich die Beschwerde gegen die Annahme des Berufungsgerichts, dass den Prozeßbevollmächtigten des Beklagten eine Sorgfaltsverletzung zur Last falle. Aus den Handakten der Anwälte in Verbindung mit ihrem glaubhaften Vorbringen ergibt sich, dass sie der Versicherungsgesellschaft mit Schreiben vom 23. Juni 1952 den Tag der Urteilszustellung mitgeteilt und auf den am 19. Juli 1952 eintretenden Ablauf der Berufungsfrist hingewiesen haben. Es bedeutet eine Überspannung der an die Sorgfaltspflicht der Anwälte zu stellenden Anforderungen, wollte man von ihnen verlangen, dass sie diese Mitteilung anlässlich der Übersendung der Handakten wiederholen mussten. Eine Verpflichtung hierzu kann man nicht aus der Tatsache herleiten, dass in dem Schreiben der Versicherungsgesellschaft vom 24. Juni 1952 nur auf das die Mitteilung von der Nichtzustellung des Urteils enthaltende Schreiben vom 17. Juni 1952 Bezug genommen ist. Die fehlende Bezugnahme auf das Schreiben vom 23. Juni 1952 bot keinen Anlass zu Zweifeln, denn es lag die Annahme nahe, dass die Versicherungsgesellschaft bei Absendung ihres Briefes vom 24. Juni 1952 noch

nicht im Besitz des Schreibens der Anwälte vom 23. Juni 1952 war. Diese konnten davon ausgehen, daß die Versicherungsgesellschaft von dem Tag der Urteilszustellung unterrichtet sei und daß die Rechts- oder Schadensabteilung der Gesellschaft nach Empfang der Handakten die Sache prüfen und die Berufungsfrist beachten werde.

Dagegen kann der Beschwerde insoweit nicht beigetreten werden, als sie ein Verschulden der Versicherungsgesellschaft bestreitet. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts, die von der Beschwerde nicht angegriffen werden, war der Tag der Urteilszustellung aus den Handakten zu ersehen, die die Gesellschaft mit Schreiben der Anwälte vom 5. Juli 1952 erhalten hatte. Mit der Übernahme der Akten oblag der Versicherungsgesellschaft die Pflicht zur Beobachtung der gerichtlichen Fristen. Von diesem Zeitpunkt an konnte sie sich nicht mehr auf die Anwälte verlassen, sondern mußte selbst die äußerste, verständigerweise aufzuwendende Sorgfalt beobachten, um eine Fristversäumung zu verhindern. Hierzu gehörte, wie das Oberlandesgericht zutreffend ausführt, eine alsbaldige Überprüfung der Akten und eine so rechtzeitige Absendung des Auftrages zur Berufungseinlegung, daß die Berufungsfrist gewahrt werden konnte. Daß die Versicherungsgesellschaft die Akten rechtzeitig und sorgfältig durchgesehen habe, behauptet der Beklagte selbst nicht. Das Schreiben vom 17. Juli 1952, daß den Auftrag zur Berufungseinlegung enthielt, soll nach der Behauptung des Beklagten am 18. Juli 1952 zur Post gegeben worden sein. Da das Schreiben der Gesellschaft unstreitig als gewöhnliche Postsendung auf den Weg gegeben worden ist und keinen Hinweis auf die Dringlichkeit der Sache enthielt, war nicht gesichert, daß die Berufung noch am Samstag, den 19. Juli 1952, eingelegt werden konnte. Der Be-

klage hat daher nicht dargetan, daß die Versicherungsgesellschaft, deren Verhalten er nach § 232 Abs 2 ZPO gegen sich gelten lassen muß (vgl RGZ 115, 71 [73]), die äußerste ihr zuzumutende Sorgfalt angewandt hat, um eine Versäumung der Berufungsfrist zu verhindern, denn hierzu war mehr erforderlich als eine Tätigkeit die bei regel- und ordnungsmäßigem Gang der Dinge vielleicht noch gerade ausgereicht hätte, um die Frist wahren zu können (Lindenmaier-Möhrling ZPO § 233 (12)). Zur Darlegung eines unabwendbaren Zufalls, wie ihn § 233 ZPO für die Gewährung einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand voraussetzt, kann das Vorbringen des Beklagten daher nicht genügen (vgl RGZ 159, 109 [110]).

Eine andere Beurteilung könnte in Betracht kommen, wenn keinem zur Vertretung der Versicherungsgesellschaft Berechtigten ein Verschulden zur Last zu legen wäre, die Versäumung der Frist vielmehr auf ein Versehen eines sonst zuverlässigen Angestellten zurückzuführen wäre und die Gesellschaft bei Einrichtung, Belehrung und Überwachung ihres Schadensbüros das Möglichste getan hätte, um Versehen bei der Fristwahrung auszuschließen (vgl BGHZ 2, 342 [346]; RGZ 164. 52 und RARB in DR 1943, 527). Weder das Wiedereinsetzungsgesuch des Beklagten noch seine Beschwerdeschrift enthalten jedoch nach dieser Richtung irgendwelche Angaben. Es besteht auch keine Veranlassung, ihn nach § 139 ZPO zur Ergänzung seines Vorbringens zu veranlassen, denn das Gericht darf, wie sich aus §§ 234 Abs 1, 236 Abs 1 Nr 1 ergibt, bei seiner Nachprüfung nur die von der Partei fristgerecht vorgetragenen Tatsachen berücksichtigen. Ein Nachschieben von Wiedereinsetzungsgründen nach Ablauf der zweiwöchigen Frist ist unzulässig. Diese Unzulässigkeit schließt zwar, wie der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in seinem Be-

schluß vom 19. Juni 1951 (BGHZ 2, 342 /3457) eingehend dargelegt hat, die Berücksichtigung von späteren Erklärungen nicht aus, wenn diese zur Vervollständigung und Ergänzung des ursprünglichen tatsächlichen Vorbringens gemacht werden. Hier würde es sich aber bei etwaigem weiterem Material, das der Beklagte bei einer Anfrage nach § 139 ZPO möglicherweise beibringen könnte, nicht um eine Vervollständigung und Ergänzung des bisherigen Sachvortrages, sondern um ein neues tatsächliches Vorbringen handeln, das keine Berücksichtigung mehr finden kann. Der Beklagte hat sich zur Begründung seines Wiedereinsetzungs-suches im wesentlichen nur darauf berufen, daß die Versicherungsgesellschaft das auf den Ablauf der Berufungsfrist hindeutende Schreiben seines Prozeßbevollmächtigten vom 23. Juni 1952 nicht erhalten habe. Er hat dagegen nichts vorge-tragen, was die Versicherungsgesellschaft entlasten könnte. Das ist nicht einmal in der Beschwerdeschrift geschehen, nachdem das Oberlandesgericht ein konkretes Verschulden der Versicherungsgesellschaft festgestellt hatte.

Nach alledem hat das Berufungsgericht mit Recht die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand versagt. Die sofortige Beschwerde war daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Delbrück

Dr. Bode